

Geht an alle Kantonsräte
Kanton Schwyz

Schwyz, 10. Juni 2022

**Bitte um Ablehnung des im Regierungsratsbeschluss Nr. 323/2022 zur Motion M 9/21
«Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen»
enthaltenen Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat**

Sehr geehrte Frau Kantonsrätin
Sehr geehrter Herr Kantonsrat

wir erlauben uns, mit diesem Schreiben im Namen unserer Mitglieder direkt an Sie zu gelangen.

An der nächsten Kantonsratssitzung von Ende Juni 2022 werden Sie über den im erwähnten Beschluss enthaltenen Antrag befinden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Damit wird die Regierung der Dringlichkeit des Anliegens jedoch nicht gerecht und schiebt es auf die lange Bank, statt an einer konkreten, zeitnahen Lösung mitzuarbeiten. Im Folgenden erläutern wir gerne unsere Argumente, warum Sie im Kantonsrat zum regierungsrätlichen Ansinnen Nein sagen sollten.

1. Gegenstand

Der Regierungsrat spricht sich für eine eingehende Überprüfung einer Anpassung der EL-Pensionstaxenbegrenzung unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie die Steuerung der Kostenentwicklung in den Pflegeheimen und die Förderung von kostengünstigeren ambulanten Lösungen aus. Er beantragt dem Kantonsrat, die Motion M 9/21 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Argumente

Gemäss der aktuellen Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 17. April 2019 wird mit der Motion vom Regierungsrat «eine Vorlage zu einem in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallenden Geschäft verlangt» (§ 64, Abs. 1). Mit dem Postulat wird der Regierungsrat hingegen lediglich «aufgefordert, zu prüfen, ob über einen bestimmten Gegenstand dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist» (§ 65, Abs. 1).

Der regierungsrätliche Antrag auf Umwandlung der Motion in ein Postulat wird der Dringlichkeit der Entwicklung im Bereich der Finanzierung von Altersbetreuung und -pflege nicht gerecht. Er führt dazu, die in der Motion formulierten Probleme in unverbindlicherer Form auf die lange Bank zu schieben, statt sie konkret und zeitnah zu lösen.

Folgende Punkte des Regierungsratsbeschlusses Nr. 323/2022 analysieren wir detailliert:

2.2 Monitoring Pensionstaxenbegrenzung und Sozialhilfe

Die Analyse des Regierungsrats verbirgt, dass viele Angehörige die Differenz zwischen begrenzter und effektiver Pensionstaxe aus eigener Tasche begleichen, damit ihre betagten Eltern im Pflegeheim nicht in die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe geraten. Bei den Betroffenen sind die Scham und Hemmschwelle hoch, Sozialhilfe zu beantra-

gen. Sie wollen buchstäblich mit allen Mitteln eine entsprechende Stigmatisierung verhindern. Diese private Mitfinanzierung entzieht der kommenden Generation finanzielle Mittel und schwächt sie somit, was sich später allenfalls auch auf ihre persönliche materielle Situation im Alter auswirken wird.

2.4 Unterschiedliche Kostenstruktur der Pflegeheime im Kanton Schwyz

Es sei eingangs richtiggestellt, dass es sich bei der vom Regierungsrat erwähnten Kostenstruktur um die Preisstruktur der verrechneten Pensionstaxen handelt. Ihre Kosten weisen die Pflegeheime in der Kostenrechnung aus.

Die kantonale Gesetzgebung sieht für Pflegeheime eine Spezialfinanzierung vor. Aktuell halten viele Trägerschaften ihre Pensionstarife bewusst unter den effektiv anfallenden Kosten. Die Erhebung des Regierungsrats zeichnet ein Bild, dass die aktuelle EL-Pensionstaxe von CHF 161.– ausreicht, um die Pensionstarife für die günstigsten Zimmer in 18 von 24 Pflegeheimen vollständig zu decken. «Das Angebot oder die Verfügbarkeit dieser Kategorie dürfte aber ausgeschöpft sein», so der Regierungsrat.

Die durchschnittlichen Kosten gemäss revidierter Kostenrechnungen (laut Weisung des Kantons) zeigt aber eine andere Realität. Denn der durchschnittliche Aufenthaltskostensatz (Pension und Betreuung) der Pflegeheime im Kanton Schwyz betrug

2021	CHF 186.– (von 24 Heimen, 19 über EL-Steuer, Reporting unvollständig, da Erhebung noch läuft)
2020	CHF 185.– (von 27 Heimen, 21 über EL-Steuer)
2019	CHF 178.– (von 27 Heimen, 20 über EL-Steuer)
2018	CHF 180.– (von 27 Heimen, 21 über EL-Steuer)

Somit besteht beispielsweise im Jahr 2021 eine Lücke von CHF 25.– zwischen der EL-Pensionstaxe von CHF 161.– und dem effektiven Aufenthaltskostensatz von CHF 186.–. Dies untermauert die Tatsache, dass die Pflegeheime die verrechneten Pensionspreise künstlich tief halten, um die Schweizer Bevölkerung – basierend auf den Versprechungen der Neuregelung zur Pflegefinanzierung – nicht in wirtschaftliche Sozialhilfeabhängigkeit zu stürzen. Hier wäre der Kanton in der Pflicht, die EL-Pensionstaxe umgehend anzuheben und diese für die Trägerschaften finanziell belastende Diskrepanz zu beseitigen.

Würden die Pflegeheime kostendeckende Pensionstarife verrechnen, müssten die Sozialämter der Gemeinden mit deutlich mehr Empfängern/-innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe rechnen. Die aktuell zu tief angesetzte EL-Pensionstaxe birgt die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft in sich, denn EL-Bezügler/-innen hätten nicht mehr die Freiheit, ihren Lebensort frei zu wählen. Dieses nicht unrealistische Schicksal droht insbesondere betagten Frauen, die lebenslang Familienarbeit geleistet haben und darum kaum Pensionskassenleistungen aufbauen konnten.

Aber auch auf Seiten der Leistungserbringer hat eine zu tiefe EL-Pensionstaxe schwerwiegende Konsequenzen. Können die Kosten nicht nachhaltig ausreichend gedeckt werden, leidet die Qualität in allen Bereichen und auf allen Stufen. Infrastruktur, Mitarbeitende, Pflege, Betreuung, Aktivierung und folglich die Lebensqualität der Betagten sind direkt betroffen.

Hinzu kommt, wie die neueste Obsan-Studie vom 5.5.2022 erneut aufzeigt, dass der Pflege- und Betreuungsbedarf in Zukunft massiv ansteigen wird: +69% bei der Anzahl Betten in der Langzeitpflege fürs Jahr 2040 gegenüber heute. Bereits schon in den nächsten zwei Jahren erwartet die Obsan-Studie einen massiven Bedarfsanstieg für Pflegeplätze. Sind nicht schon bald kostendeckende Tarife möglich, sind die Bettenkapazitäten akut gefährdet. Denn bereits jetzt fehlt das dringend benötigte Pflegefachpersonal. Die jüngsten Erfahrungen der hiesigen Pflegeheime zeigen eine bedenkliche Entwicklung: Trotz Nachfrage bleiben Pflegebetten leer, weil es an Fachpersonal mangelt!

Zudem treten betagte Menschen immer später ins Pflegeheim ein. Ihr altersbedingter Gesundheitszustand erfordert eine deutlich anspruchsvollere Pflege. Diese Entwicklung wird zweifellos anhalten und die Situation für die Leistungserbringer weiter verschärfen.

Die Pflegekosten betragen zwischen 30 bis 40 Prozent der Pensionskosten. Die Pflegeinitiative und auch die Pandemie haben schon heute dazu geführt, dass die Personalkosten gestiegen sind. Die erwartete Teuerung per 1.1.2023 wird die Personalkosten erneut steigen lassen. Diese Aufwendungen müssen die Pflegeheime auf die Pensions- und Pflegekosten überwälzen.

2.5 Neufestlegung Pensionstaxenbegrenzung

Neben der Anhebung der EL-Pensionstaxe stehen dem Kanton zahlreiche weitere wirkungsvolle Instrumente zur Verfügung, um die Kostenentwicklungen in den Pflegeheimen positiv zu beeinflussen. Erwähnt seien hier

- Sinnvolle, kostengünstige Raumkonzepte und qualitative Anforderungen an Bauvorhaben
- Unterstützung von arbeitsprozess-optimierte Bauten
- Förderung der Qualität bei den Pflegefachpersonen (Skill-grad-Mix)
- Förderung spezialisierter Leistungsangebote, um ausserkantonale Aufenthalte und Spitalaufenthalte zu vermeiden (psychogeriatrische Leistungen, Hospiz, Demenz usw.)

3. Fazit

Curaviva Kanton Schwyz bittet Sie, den regierungsrätlichen Antrag, die Motion M 9/21 in ein Postulat umzuwandeln, im Kantonsrat abzulehnen, und so einerseits der Dringlichkeit des Gegenstands Rechnung zu tragen und andererseits die Regierung zu verpflichten, an einer konkreten, zeitnahen Lösung mitzuarbeiten.

Freundliche Grüsse



Roger Muther,
Co-Präsident



Martin Lohr,
Co-Präsident